

# Integrationszulagen IZU

## Grundlagen

- SHV Art. 8a
- SKOS Richtlinien C 2

## Grundsätze

Jede **nicht** erwerbstätige Person, die das 16. Altersjahr vollendet bzw. die obligatorische Schulzeit beendet hat und aktiv und nachweislich eine Integrationsleistung erbringt, hat Anspruch auf eine Integrationszulage IZU.

Eine Person hat nur Anspruch auf **eine** Zulage (MIZ oder IZU) oder einen EFB. Es wird jeweils die höhere Zulage ausgerichtet.

Gemäss Art. 8f SHV dürfen Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge pro Haushalt bis zu fünf Personen 850 Franken und pro Haushalt mit sechs und mehr Personen 1'000 Franken nicht übersteigen.

## Art und Höhe der Zulage

### IZU von Fr. 100.00 (Art. 8a lit. b; soziale und berufliche Integration)

- Personen, die sich nachweislich um ihre soziale und berufliche Integration bemühen: konsequente Arbeits- resp. Lehrstellensuche; Anmeldung bei einem Integrationsprogramm, nachweisbare Leistung gemeinnütziger Arbeit (ausgenommen unentgeltliche Nachbarschaftshilfe)
- Personen, die im Rahmen einer Ehe oder Partnerschaft Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene betreuen.
  - Damit wird Familien- und Betreuungsarbeit bei einer traditionellen Rollenteilung anerkannt und honoriert. Sind beide Eltern erwerbstätig und betreuen die Kinder, kann die Zulage nur einer Person oder je hälftig gewährt werden. Pro Familie erwarten wir grundsätzlich mind. 100% Erwerbstätigkeit, solange die Kinder jünger als 2-jährig sind. Es wird 150% Erwerbstätigkeit erwartet, sobald das jüngste Kind 2-jährig wird (Familie mit 1 bis 2 Kindern) oder bei Familien mit 3 und mehr Kindern das jüngste Kind 4-jährig wird, sofern eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.
  - Die KlientInnen müssen den Nachweis für die Pflegebedürftigkeit der betreuten Personen und den Integrationswert der Leistungen erbringen (z.B. anstatt Spitex).

### IZU von Fr. 150.00 bis 300.00 (Art. 8a lit. d; berufl. Qualifikation)

- Lehrlinge, Schüler/innen, Studierende, AbsolventInnen 10. Schuljahr oder Vorlehre:
  - SchülerInnen (Gymnasium, 10. Schuljahr) und Studierenden sowie Personen, die an Motivationssemestern / Vor-Motivationssemestern teilnehmen, werden grundsätzlich Fr. 150.00 ausgerichtet.

- AbsolventInnen von Vorlehren und Lehrlingen werden grundsätzlich Fr. 300.00 ausgerichtet.
- Teilnehmende an Qualifizierungs- und Beschäftigungs- oder spezifischen Integrationsangeboten erhalten eine IZU gemäss unten stehender Tabelle

Beschäftigungsgrad	Integrationszulage in CHF
Bis 20 %	150.00
21 – 50 %	200.00
51 – 80 %	250.00
81 – 100%	300.00

- Personen im stationären Aufenthalt, welche an einem Beschäftigungsangebot teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf eine IZU gemäss dem absolvierten Pensum.

#### **IZU von Fr. 200.00 bis 300.00 (Art. 8a lit. c; Integrationszulage für Alleinerziehende)**

Allein Erziehende, die ein Kind unter vier Jahren, mehrere Kinder oder ein Kind mit einer Behinderung betreuen und wenn sie wegen ihrer Betreuungsaufgaben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

- Bei 1 oder 2 Kindern wird eine Zulage von Fr. 200.00 ausgerichtet.
- Bei 3 und mehr Kindern oder einem behinderten Kind wird eine Zulage von Fr. 300.00 ausgerichtet.

#### **Periodische Überprüfung**

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage sind auf Gesuch hin sowie von Amtes wegen alle sechs Monate nach deren Anrechnung zu überprüfen. Die Überprüfung von Amtes wegen erfolgt im Rahmen der periodischen Überprüfung des Budgets. Die Streichung von Zulagen oder die Ausrichtung niedrigerer Zulagen wird mit dem neuen Finanzplan verfügt.

#### **Vorgehen**

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Gewährung bzw. Nichtgewährung der IZU lediglich im Finanzplan (Budget) verfügt und dieser der Klientin/dem Klienten ausgehändigt. Für den Fall, dass er/sie mit dem Entscheid/mit der Budgetierung nicht einverstanden ist, muss eine beschwerdefähige Verfügung erlassen werden.

Bei jeder Änderung der IZU muss das Budget angepasst und neu verfügt bzw. eröffnet werden.

#### **Gültigkeit**

Dieser Entscheid tritt rückwirkend auf den 01.04.2007 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 07.12.2005.

**Querverweise**

Minimale Integrationszulagen MIZ

Einkommensfreibeträge EFB